

I. Nachtragssatzung

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS-WZV)

Aufgrund

- der § 17 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts-gesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m.
- den § 3 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz-LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. 1999, S. 26), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. 2022, S. 1002) i. V. m.
- den § 18, 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170) i. V. m.
- den § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), i. V. m.
- § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 26. August 2011, genehmigt durch Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 2011 i. V. m.
- § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 28. November 2023 in der Fassung gültig ab 1. Januar 2024 i. V. m.
- § 28 der Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 28. November 2023

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 03.12.2024 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) vom 06.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS-WZV) erlassen:

In § 2 (Gebührentatbestand) werden Abs. 2 bis 18 durch folgende Fassung der Absätze 2 bis 4 ersetzt:

2. Zur Deckung eines Teils der abfallmengenunabhängigen (fixen) Kosten wird eine Grundgebühr erhoben. Der Tatbestand der Grundgebühr ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallwirtschaftssatzung zugeteilten Abfallbehälter auf dem Grundstück erfüllt. Ist die generelle Entsorgung eines Grundstückes mittels Restabfallsäcken nach § 17 Abs. 7 AbfWS-WZV zugelassen, entsteht die Grundgebühr mit der Zulassung der Entsorgung mittels Restabfallsäcken.

Zur Deckung der abfallmengenabhängigen Kosten und jenes Teils der abfallmengenunabhängigen (fixen) Kosten, der nicht in der Grundgebühr enthalten ist, werden Leistungsgebühren erhoben. Der Tatbestand der Leistungsgebühr ist erfüllt mit der Inanspruchnahme der Leistung nach den folgenden Bestimmungen.

3. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühr ist erfüllt

- für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem mit der Entleerung des Restabfallbehälters. Für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem wird ein Mindestentleerungsvolumen von 360 Liter (l) je Bewohner und Kalenderjahr bestimmt. Der Gebührentatbestand des Mindestentleerungsvolumens ist dann erfüllt, wenn das tatsächlich entleerte Volumen der Restabfallentsorgung im Holsystem über Abfallbehälter das maßgebliche Mindestentleerungsvolumen nicht übersteigt. Sonderentleerungen werden bei der Bemessung des tatsächlich entleerten Volumens nicht berücksichtigt. Bewohner ist jede natürliche Person, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung gemeldet ist.
- für die Entsorgung von Restabfall im Bringsystem mit der Entgegennahme des Restabfalls durch den WZV,
- für die Entsorgung von Bioabfall im Holsystem mit der Entgegennahme der zugeteilten Bioabfallbehälter auf dem Grundstück,
- für die zusätzliche Entsorgung von Restabfall, Bioabfall und PPK im Holsystem mit der Anfahrt des Grundstückes zur zusätzlichen Entleerung des Abfallbehälters,
- für die Grünabfallsammlung im Holsystem mit dem Abruf des Grünabfalls,
- für die Entsorgung von Grünabfall im Bringsystem mit der Entgegennahme des Grünabfalls durch den WZV,
- für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem mit dem Abruf des Sperrmülls,
- für die Entsorgung von Sperrmüll im Bringsystem mit der Entgegennahme des Sperrmülls durch den WZV,
- für die Entsorgung sonstiger Abfälle im Wege der Selbstanlieferung gemäß § 24 AbfWS-WZV mit deren Annahme durch den WZV,
- für die Reinigung und den Tausch von Abfallbehältern mit der Auslieferung eines gereinigten bzw. ausgetauschten Behälters,
- bei Verlust oder Beschädigung von Abfallbehältern mit der Abholung der beschädigten Abfallbehälter und bei Zurverfügungstellung eines unbeschädigten Behälters mit dessen Auslieferung,
- für die Entsorgung von Abfällen aus vom WZV zugelassenen gesondert gekennzeichneten Abfallsäcken mit dem Erwerb der Abfallsäcke,
- bei der Entsorgung verbotswidrig abgelegter Abfälle mit der Abholung der Abfälle durch den WZV,
- für die Abholung von Saisonabfallbehältern während der Saison nach § 19 Abs. 6 AbfWS-WZV mit der Abholung,
- für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen auf den Annahmestellen mit der Beendigung der Leistungen durch den WZV,
- für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Holsystem mit dem Abruf im Rahmen der Kombi-Sammlung zur Abholung.

Im Falle vergeblicher Anfahrten, insbesondere wenn keine Abfälle zur Entleerung bzw. Abholung bereitgestellt worden sind, wird eine Gebühr für die Anfahrt erhoben.

4. Eine Leistungsgebühr wird nicht erhoben für die Entsorgung

- von schadstoffhaltigen Abfällen,
- von Schrott,
- von Elektro- und Elektronikgeräten im Bringsystem,
- von Pappe, Papier und Kartonage.

§ 4 (Gebührensätze)

2. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem beträgt je Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von

- 30 l EUR 5,73 (entspricht EUR 0,191000000 pro Liter),
- 60 l EUR 7,08 (entspricht EUR 0,118000000 pro Liter),
- 90 l EUR 8,28 (entspricht EUR 0,092000000 pro Liter),
- 120 l EUR 9,63 (entspricht EUR 0,080250000 pro Liter),
- 240 l EUR 14,85 (entspricht EUR 0,061875000 pro Liter),
- 660 l EUR 34,65 (entspricht EUR 0,052500000 pro Liter),

- 1.100 l EUR 54,01 (entspricht EUR 0,049100000 pro Liter).

In den Fällen, in denen das tatsächlich zur Entleerung über Abfallbehälter bereitgestellte Volumen das Mindestentleerungsvolumen nicht erreicht, ermittelt sich die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem je Kalenderjahr aus dem Betrag in EUR pro Liter gemäß Satz 1 bezogen auf das Volumen des zur Verfügung gestellten Abfallbehälters multipliziert mit 360 Liter je Bewohner.

Sind dem Gebührenschuldner mehr als ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden, wird zur Berechnung der Gebühr nach Satz 2 der Betrag in EUR pro Liter gemäß Satz 1 bezogen auf den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mit dem größten Volumen herangezogen.

3. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Bringsystem beträgt EUR 50,00 je m³.

5. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall im Holsystem beträgt je Kalendermonat und Abfallbehälter mit einem Volumen von

- 80 l EUR 2,70
- 120 l EUR 4,05
- 240 l EUR 8,10

6. Erfolgt die Bioabfallentsorgung im Holsystem gemäß § 19 Abs. 6 AbfWS-WZV saisonal (Saison-Bio-Abfallentsorgung) beträgt die Leistungsgebühr je Kalendermonat und Abfallbehälter mit einem Volumen von

- 80 l EUR 3,86
- 120 l EUR 5,79
- 240 l EUR 11,58

Satz 2 entfällt.

Die bisherigen Absätze werden entsprechend der neuen Nummerierung angepasst.

7. „Die Leistungsgebühr beträgt im Holsystem

- a) für Sonderentleerungen für Restabfall je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von

- 30 l EUR 49,18
- 60 l EUR 50,49
- 90 l EUR 51,62
- 120 l EUR 52,93
- 240 l EUR 57,87
- 660 l EUR 76,80
- 1.100 l EUR 95,19

- b) für Sonderentleerungen für Bioabfall je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von

- 80 l EUR 46,52
- 120 l EUR 47,99
- 240 l EUR 52,44

- c) für Sonderentleerungen für PPK je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von

- 240 l EUR 43,55
- 660 l EUR 43,55

- 1.100 l EUR 43,55

- d) für die Entsorgung von Grünabfall 35,00 EUR je Abruf.
- e) für die Entsorgung von Sperrmüll 35,00 EUR je Abruf, bei der Express - Abholung EUR 90,00 je Abruf.
- f) für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der Kombi-Sammlung EUR 35,00 je Abruf.

Für die Leistungen wird für vergebliche Anfahrten eine pauschale Gebühr von 20 Euro erhoben.

8. Für die Entsorgung im Bringsystem von

- a) Elektro- und Elektronikgeräten wird keine Leistungsgebühr erhoben.
- b) Grünabfall oder Sperrmüll wird bis zu einem Volumen von 2,0 m³ je Anlieferung keine Leistungsgebühr erhoben. Wird das Volumen von 2,0 m³ bei einer Anlieferung überschritten, wird je m³, der das Volumen von 2,0 m³ übersteigt, für Grünabfall eine Leistungsgebühr in Höhe von EUR 10,00, für Sperrmüll in Höhe von EUR 20,00 erhoben.

9. (Leistungsgebühren für die Entsorgung sonstiger Abfälle im Bringsystem)

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| - Altholz (A1-A3) | EUR 15,00 je m ³ , |
| - Bauschutt (unbelastet) | EUR 150,00 je m ³ , |
| - Bauschutt (belastet) | EUR 180,00 je m ³ , |
| - Baumischabfälle | EUR 150,00 je m ³ , |
| - Füllboden, Bodenaushub (unbelastet) | EUR 150,00 je m ³ , |
| - Dämmmaterial | EUR 150,00 je m ³ . |

10. Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus einem zugelassenen WZV-Abfallsack beträgt EUR 12,00 je Restabfallsack und EUR 2,50 je Grünabfallsack.

13. Die Gebühr für die Serviceleistungen an den Annahmestellen des WZV betragen

- a) Einsatz von Radladern inkl. Bedienpersonal EUR 100,00 je h
- b) Einsatz von Personal EUR 54,00 je h.

§ 5 Gebührensätze für Reinigung, Tausch, Beschädigung und Verlust von Abfallbehältern

Die bisherigen Absätze werden entsprechend der neuen Nummerierung angepasst.

1. Die Leistungsgebühr für den Austausch oder für die Reinigung

- a) eines 2-Rad-Behälters beträgt pro ausgetauschten oder gereinigten Abfallbehälter EUR 20,00
- b) eines 4-Rad-Behälters beträgt pro ausgetauschten oder gereinigten Abfallbehälter EUR 40,00.

3. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Abfallbehältern wird je beschädigten oder verlustig gegangenen Behälter eine Gebühr

a) bei Restabfallbehältern mit einem Volumen von

- 30 l EUR 55,07
- 60 l EUR 47,78

- 90 l EUR 50,08
- 120 l EUR 50,08
- 240 l EUR 65,52
- 660 l EUR 235,37
- 1.100 l EUR 389,22

b) bei Bioabfallbehältern mit einem Volumen von

- 80 l EUR 49,78
- 120 l EUR 50,08
- 240 l EUR 65,52

c) bei Behältern für PPK mit einem Volumen von

- 240 l EUR 65,52
- 660 l EUR 235,37
- 1.100 l EUR 389,22

erhoben.

In § 6 (Gebührenschedner) wird der Absatz 3 neu wie folgt gefasst, die Absätze 3 bis 9 durch folgende Fassung des Absatz 4 ersetzt, aus Absatz 10 wird Absatz 5:

3. Der Gebührenschedner nach Abs. 1 haftet gesamtschednerisch für die anfallenden Gebühren nach Absatz 4 bis Absatz 5.

4. Schedner der Leistungsgebühr im Übrigen ist

- für die Grünabfallentsorgung im Holsystem, für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem und für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten als Besitzer der Abfälle derjenige, der die Leistung abruft,
- für die Leistungen Reinigung und Tausch von Behältern derjenige, der die Leistung anfordert oder der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, an dem die Behälter aufgestellt sind,
- bei Verlust oder Beschädigung eines Abfallbehälters der Verursacher und der Überlassungspflichtige, dem der Abfallbehälter zur Verfügung gestellt wurde,
- bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Annahmestellen der Anlieferer als Besitzer der Abfälle,
- für die Entsorgung von Abfällen aus einem zugelassenen Abfallsack der Erwerber des Abfallsackes,
- bei der Entsorgung verbotswidrig abgelegter Abfälle der letzte Besitzer der Abfälle,
- für die Abholung von Saisonabfallbehältern während der Saison nach § 19 Abs. 6 AbfWS-WZV derjenige, der die Abholung beantragt.

5. Gebührenschedner der Service-Gebühr ist derjenige, der die Leistungen beantragt.

§ 7 (Entstehen und Fälligkeit der Gebührensched) erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühren werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres erhoben. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Kalenderjahr erhoben werden. Soweit im Folgenden kein gesonderter Fälligkeitstermin bestimmt ist, werden die Gebühren zu den im Gebührenbescheid jeweils genannten Terminen, **im Übrigen 4 Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides zur Zahlung fällig.**

Der Gebührenschedner darf die Zahlung der Abfallgebühren bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Kalenderjahr in einer einzigen Summe vornehmen. In diesem Fall entsteht die Fälligkeit zum ersten im Gebührenbescheid genannten Termin.

- a) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann zu Beginn des Erhebungszeitraumes eine Zusatzvorauszahlungsgebühr in vom Gebührenschuldner festgelegter Höhe erhoben werden. Der Antrag muss einen Kalendermonat vor Beginn des Erhebungszeitraumes dem WZV zugegangen sein. Die vom Gebührenschuldner bestimmte Höhe der Zusatzvorauszahlungsgebühr gilt bis zu deren Widerruf durch den Gebührenschuldner.
2. Die Grundgebühr für die Entsorgung von Restabfall entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung oder Abzug eines Abfallbehälters, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem WZV zugegangen ist.
 3. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem entsteht jeweils mit der Leerung der Behälter. Die für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende fest. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung oder Abzug eines Abfallbehälters, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem WZV zugegangen ist. Die Vorauszahlung auf die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Beträge wird in einem Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich nach der Höhe des ermittelten Mindestvolumens in Verbindung mit der gestellten Behälterkombination. Die geleisteten Vorauszahlungen werden im Folgejahr auf der Grundlage der dann vorliegenden Daten mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen verrechnet.
 4. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung oder Abzug eines Abfallbehälters, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für die Gebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem WZV zugegangen ist. Die Leistungsgebühr für die Saison-Bio-Abfallentsorgung entsteht grundsätzlich für die gesamte Saison (7 Kalendermonate), es sei denn, es erfolgt eine Neu anmeldung, Abmeldung oder ein Wechsel des Grundstückseigentümers während der Saison. In diesem Fall erfolgt die Berechnung anteilig nach vollen Kalendermonaten.
 5. Die Sonderentleerungsgebühren für die Entsorgung von Restabfall, Bioabfall und PPK entstehen jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter.
 6. Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Grünabfall, Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte im Holsystem entsteht mit der Anmeldung zur Abholung.
 7. Die Gebührenschuld bei der Anlieferung von Grünabfall, Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung an der Annahmestelle fällig.
 8. Bei der Anlieferung von sonstigen Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung an der Annahmestelle fällig, es sei denn es wird im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen.
 9. Die Gebührenschuld für die Reinigung und für den Tausch der Abfallbehälter entsteht mit der Auslieferung der gereinigten oder getauschten Abfallbehälter.

10. Die Gebührenschuld im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Abfallbehältern entsteht mit der Auslieferung eines neuen/unbeschädigten Abfallbehälters.
11. Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus WZV-Abfallsäcken entsteht mit deren Erwerb und wird dann auch fällig.
12. Die Gebührenschuld für die Abholung von Saisonabfallbehältern während der Saison nach § 19 Abs. 6 AbfWS-WZV entsteht mit der Abholung.
13. Die Gebührenschuld für die Service-Gebühr an den Annahmestellen entsteht mit der Beendigung der Service-Leistungen. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung an der Annahmestelle fällig, es sei denn es wird im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen.

4. Inkrafttreten

Die Präambel tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Segeberg, den 20.12.2024

K. Godes

kom. Verbandsvorsteher



(L. S.)

